



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_113 **JAHRGANG 51**
29. November 2022

**Annex-Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
der Bergischen Universität Wuppertal
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen
in Studium, Lehre und Prüfungen**

vom 29.11.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Annex-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Online-Prüfungen
- § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen
- § 3 Videokonferenzen

II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

- § 4 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 5 Durchführungsbestimmungen
- § 6 Umgang mit Störungen

III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

- § 7 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 8 Durchführungsbestimmungen
- § 9 Umgang mit Störungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die Bergische Universität Wuppertal durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ergeben können, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher bleiben in Kraft, allerdings gelten die in diesem Annex zu den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig. Diese Annex-Prüfungsordnung gilt für alle in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Online-Prüfungen

- (1) Die Prüfungsausschüsse können festlegen, dass mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) per Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Die Prüfungsausschüsse können auf Antrag der Studierenden auch einzelne mündliche Prüfungstermine als Online-Prüfung ansetzen. Wenn Prüfer*innen eine Prüfung im Einzelfall online durchführen möchten, so bedarf es der Einwilligung der Studierenden.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem gelten die in Abschnitt II und III festgelegten Regelungen.

§ 2

Prüfungen und Prüfungsordnungen

- (1) Die Prüfungsausschüsse können für Prüfungen eine andere als die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Form vorsehen, wenn die Prüfung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann und die neue Form geeignet ist, die Erreichung der Lernziele des Moduls nachzuweisen. Bei einem vom Prüfungsausschuss veranlassten Wechsel der Prüfungsform gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbücher ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht. Desgleichen kann die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden.
- (2) Konnten aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 nicht erbracht werden, so gelten diese als erbracht. Die geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuweisen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelten Fristen in angemessenem Umfang anpassen, soweit dies zweckmäßig ist. Anmeldefristen dürfen dabei jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten, Höchstfristen dürfen sechs Monate nicht überschreiten. Prüfungstermine müssen mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungen, die einer Lehrveranstaltung des Sommersemesters 2022 zugeordnet sind, sind auch dann Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, wenn sie tatsächlich erstmalig erst im Wintersemester 2022/2023 faktisch stattfinden.

§ 3

Videokonferenzsystem

- (1) Für Online-Prüfungen per Videokonferenzsystem kommt ausschließlich die Software ZOOM zum Einsatz, ein für die Bergische Universität Wuppertal lizenziertes System.
- (2) Studierende müssen sich zu ihrer Authentifizierung als zu Prüfende mit ihrem ZIM-Account einwählen und ihr ZIM-Passwort verwenden.
- (3) Bild- oder Tonaufzeichnungen der Prüfung und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

§ 4

Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper erfasst.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die*Der Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (2) Die*Der Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (3) Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die*den Studierende*n während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (5) Eine Eingabe der*des Studierenden auf ihrem*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (6) Die*Der Prüfer*in fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren.
- (7) Wird die Prüfung von mehreren Prüfer*innen durchgeführt, dann erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung der*des Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.
- (8) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 6

Umgang mit Störungen

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.
- (3) Sollte die*der Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.

III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

§ 7

Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild die*den Studierende*n während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern schräg rechts neben der Person.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

- (1) Als aufsichtführende Personen kommen nur Mitarbeiter*innen der Bergischen Universität Wuppertal in Frage. Eine aufsichtführende Person darf maximal 25 Studierende beaufsichtigen.
- (2) Die*Der Studierende erklärt bei der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Klausur) per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (3) Die*Der Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (4) Jede*r Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:
 - a. Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur.
 - b. Einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden.
 - c. Gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden.
 - d. Eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss.
 - e. Gegebenenfalls ein Siegel.
- (5) Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, die*den Studierende*n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (7) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per Email verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.
- (8) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.
- (9) Nach dem Ende der Prüfung sendet die*der Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.
- (10) Eine Eingabe der*des Studierenden auf ihrem*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (11) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
- (12) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 9 Umgang mit Störungen

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.
- (3) Sollte die*der Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.
- (4) Ist einer der gemäß § 8 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Annex-Prüfungsordnung zu sämtlichen aktuell in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen tritt rückwirkend nach ihrer Veröffentlichung zum 01.10.2022 in Kraft; sie ist befristet bis zum 31.03.2023 und kann im Bedarfsfall verlängert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.11.2022.

Wuppertal, den 29.11.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff